

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 48

Artikel: Der Asphalt als feuersicheres Baumaterial

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578421>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sehr einfache, was schon daraus hervorgeht, daß Herr Pollat die Kosten einer Lampe auf 5 Fr. angibt, ein Preis, welchen wahrscheinlich viele Techniker für eine Bogenlampe für ganz unmöglich halten werden. Er ist aber möglich, und daß die Lampe gut funktioniert, hat sich bei der Prüfung derselben — dieselbe hat der Akademie der Wissenschaften in Paris vorgelegen — gezeigt.

Ob nun diese Lampen so, wie sie der Erfinder konstruirt hat, allgemein oder auch nur in weiten Kreisen Eingang finden werden, erscheint für den Augenblick noch zweifelhaft. Die Länge der Holzplatte gibt der Lampe etwas Ungeschicktes, Unschönes, und doch ist diese Länge nothwendig, damit die Drähte die für die Regulirung nothwendige Spannung besitzen und damit sie lang genug sind, um durch ihre Zusammenziehung und Ausdehnung beim Abkühlen und Erwärmen als Regulatoren genügend zu wirken. Dazu kommt, daß die Lampe nur ungefähr drei bis vier Stunden brennt; wollte man eine solche Lampe mit noch längerer Brenndauer, also mit längeren Kohlenstäben konstruiren, so müßte die Holzplatte ganz unverhältnißmäßig länger, die Lampe selbst also noch unförmiger werden, und last not least steht der Einführung der Lampe ein recht kleinlicher, aber doch sehr wirksamer Grund entgegen. Wer soll sich mit der Fabrikation solcher Lampen abgeben? Bei einer Bogenlampe, die 100 bis 125 Fr., oft auch noch bedeutend mehr kostet, kann der Fabrikant etwas verdienen — wie groß kann aber der Verdienst bei einer Lampe sein, die 5 Fr. kostet?

Trotz alledem wird aber dieser erste Schritt auf dem Wege zur Herstellung billiger elektrischer Bogenlampen nicht spurlos an der Technik auf diesem Gebiet vorübergehen. Es gibt Tausende von Fällen, in denen Lampen von ungefähiger Form und von einer kurzen Brenndauer genügen — für sie wird sich schon Jemand finden, der solche Lampen zu 5 Fr. konstruirt, und die Thätigkeit der Erfinder wird nicht ruhen, bis sie solche Veränderungen der Konstruktion findet, daß bei nur unwesentlicher Erhöhung der Herstellungskosten geschmackvoll und länger brennende Lampen fabrizirt werden können.

Der Asphalt als feuerficheres Baumaterial.

Vielfach ist noch die Meinung verbreitet, daß der Asphalt zufolge seines Bitumengehaltes ein brennbares Material sei und bei Ausbruch eines Brandes dem Feuer ergiebige Nahrung bieten könnte. Eine solche Ansicht ist aber eine völlig irrige und der Asphalt darf nicht nur zu den feuerficheren Baumaterialien gezählt werden, sondern es leistet derselbe sogar werthvolle Dienste dadurch, daß ein ausbrechender Brand an weiterer Ausdehnung verhindert wird, wenn der betreffende Raum durch eine asphaltirte Decke bezw. durch einen asphaltirten Fußboden abgeschlossen ist.

Die Erfahrung hat schon mehrmals gezeigt, daß wenn z. B. in einem Lokal, dessen Decke mit einer Asphaltlage versehen ist, Feuer entsteht und letzteres die obere hölzerne Balkenlage ergriffen hat, das Gebälke nicht zu brennen anfängt, sondern nur verkohlt. Durch die ausstrahlende Wärme wird nämlich die Asphaltdecke, ohne zu schmelzen, bloß erweicht und schließt in diesem Zustand jeden Luftzug nur um so hermetischer ab, wobei das Feuer localisirt bleibt, und schließlich zum Erlöschen kommt. Außerdem ist noch erwiesen, daß, wenn eine Asphaltdecke auf den Herd eines Feuers hinunter fällt, letzteres wie mit einem Mantel zugedeckt und hiedurch vollständig erstickt wird.

Schon vor circa 20 Jahren wurden in Paris von der Compagnie Générale des Omnibus in Gegenwart von Beamten der städtischen Feuerwehr eingehende Versuche über die Feuerficherheit des Asphalts angestellt, welche zu überraschend günstigen Resultaten führten. Es wurde hiebei allgemein konstatiert, daß der Asphalt bei Brandausbrüchen das beste Isolirmaterial sei, gleichviel ob der Herd des Feuers sich

unter oder über dem Asphaltboden befinde. Auf Grund dieser Versuche hatte die Compagnie Générale des Omnibus sich entschlossen, sämmtliche Fußböden bezw. Decken in ihren Stallungen und Futterräumen asphaltiren zu lassen und sie ist seither schon mehrmals in der Lage gewesen, sich überzeugen zu können, daß bei Ausbruch eines Brandes das Feuer immer durch den Asphaltbelag an weiterer Ausdehnung verhindert wurde.

Bei dem großen Brande in Hamburg, in den vierziger Jahren, blieben die Häuser, welche Asphaltböden hatten, sozusagen unversehrt. Die Folge davon war, daß diese Beobachtungsart rasch eine große Verbreitung fand. Später kamen dann die Asphaltböden wieder in Abgang, und zwar deshalb, weil sie mangelhaft und unrichtig ausgeführt wurden. Seither gelangte man jedoch nach und nach dazu, die früheren Konstruktionsfehler zu vermeiden und man ist jetzt im Stande, nicht nur feuerfichere, sondern auch wasserdichte und dauerhafte Asphaltbedachungen herzustellen. Solche Abdeckungen sind an Stelle des Holzcementdaches namentlich da am Platze, wo eine ebene Dachfläche viel begangen wird und ein schöneres Aussehen erhalten soll.

Als Bodenbelag für den Dachraum in Gebäuden ist die Verwendung von Asphalt ganz besonders angezeigt. Es ist dies der einzige Belag, welcher einen feuerficheren und zugleich absolut wasserdichten Abschluß nach unten gestattet. Da bekanntlich die meisten Brände im Dachraume entstehen und das zum Löschen verwendete Wasser in vielen Fällen in den unteren Stockwerken schon größeren Schaden angerichtet hat als das Feuer selbst, so lohnt es sich, einem solchen Uebel durch obgenanntes Mittel vorzubeugen. Neuere städtische Baureglemente, wie z. B. dasjenige für die Stadt München, enthalten aus diesem Grunde die Vorschrift, daß in Wohn- und Fabrikgebäuden von mehr als einem Stockwerk über dem Erdgeschoß die unbewohnten Dachräume nicht nur mit feuerficheren, sondern auch mit wasserdichtem Fußboden versehen sein müssen. Die alte Münchner Bauordnung verlangte für Wohngebäude von mehr als 3 Stockwerken über dem Erdgeschoß einen nur aus feuerficheren Pflaster hergestellten Bodenbelag des Dachraumes; eine Vorschrift, die sich aber erfahrungsgemäß als ungenügend erwiesen hat und daher im erwähnten Sinne abgeändert wurde.

Verschiedenes.

Schweizerischer Normal-Lehrvertrag. Eltern, Pflegeeltern, Anstaltsvorsteher, Waisenbehörden u. s. w., sowie Gewerbetreibende, Handwerksmeister, welche in den Fall kommen, Lehrverträge abzuschließen, werden daran erinnert, daß der Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins nach vorheriger Begutachtung durch Sachkundige aller Berufsarten einen Normalvertrag festgestellt hat, welcher jederzeit in deutscher oder französischer Sprache gratis bezogen werden kann durch das Sekretariat des Schweizer. Gewerbevereins in Zürich, sowie von den Gewerbemuseen, Muster- und Modellsammlungen, permanenten Schulausstellungen, Gewerbehallen, öffentlichen Arbeitsnachweiskbüros und Gewerbevereinsvorständen. In gleicher Weise hält der Schweizer. gemeinnützige Frauenverein (Frau Billiger-Keller in Leuzburg oder Frau Boos-Tepper in Niesbach-Zürich) Vertragsformulare für Lehrtöchter gratis zur Verfügung. Es wird Jedermann empfohlen, diese Formulare nöthigenfalls zu benutzen und ihre allgemeine Einführung zu fördern, damit die so nothwendige schriftliche Abfassung der Lehrverträge immer mehr zur Geltung gelangen kann. Auf diesem Wege wird nach und nach thatsächlich ein Stück schweizerischer Rechtseinheit verwirklicht.

Der Gewerbeverein Zürich hat der Stadt als Beitrag zum Bau des Landes- und Gewerbemuseums die Hälfte seines Antheils an dem Fond für ein permanentes Ausstellungsgebäude im Betrage von ungefähr 6000 Fr. schenkungsweise überlassen.